

## **Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Bäretswil (Änderung)**

(vom 28. März 1996)

*Die Direktion der öffentlichen Bauten verfügt:*

I. Die Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Bäretswil (BDV Nr. 980 vom 4. Juli 1991) wird wie folgt geändert:

- a) Die Naturschutzumgebungszone IID beim Objekt Nr. 15, Stauweiher Stockrüti, Grundstück Kat.-Nr. 2456, wird aufgehoben und gemäss beiliegenden Plänen durch eine Naturschutzumgebungszone IIA von 4 m Breite ersetzt. Auf dem Grundstück Kat.-Nr. 2457 wird keine Änderung vorgenommen.
- b) Die Parkplatzfläche gemäss Pflegeplan für das Objekt Nr. 16, Trockenstandort Rosinli Ost, Grundstück Kat.-Nr. 1154, wird gemäss beiliegenden Plänen von 40 m auf 50 m verlängert.
- c) Die Naturschutzzone I, Riedwiese, gemäss Pflegeplan für das Objekt Nr. 4, Wappenswiler Ried, Teilfläche des Grundstückes Kat.-Nr. 2525, wird aufgehoben und gemäss beiliegenden Plänen durch eine Zone IR, Regenerationsfläche, ersetzt.
- d) Die Naturschutzzone I beim Objekt Nr. 10, Hüttenried, wird auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 1347, 1350 und 1351 gemäss den beiliegenden Plänen erweitert.
- e) Die Waldschutzzone IV beim Objekt Nr. 2, Graben- und Grossriet, wird aufgehoben.

II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen ab Veröffentlichung schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

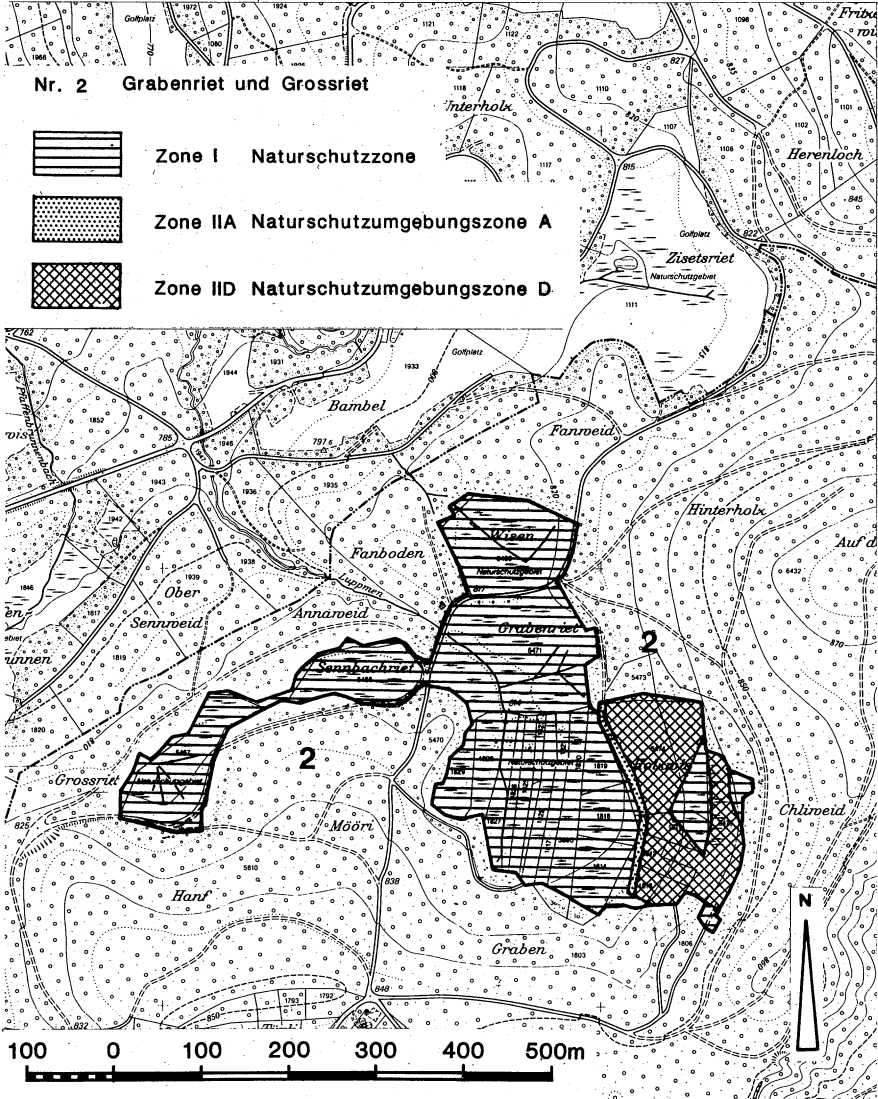
Zürich, den 28. März 1996

Direktion der öffentlichen Bauten  
des Kantons Zürich  
Hofmann

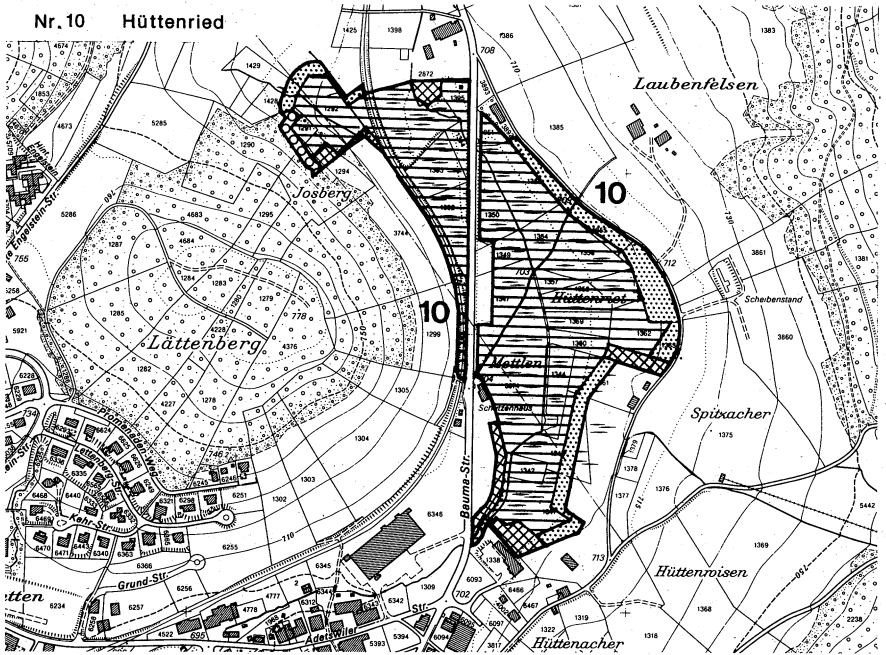
# Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Bäretswil

BDV Nr. 980 vom 4.7.1991  
Aenderung BDV Nr. 391 vom 28.3.1996

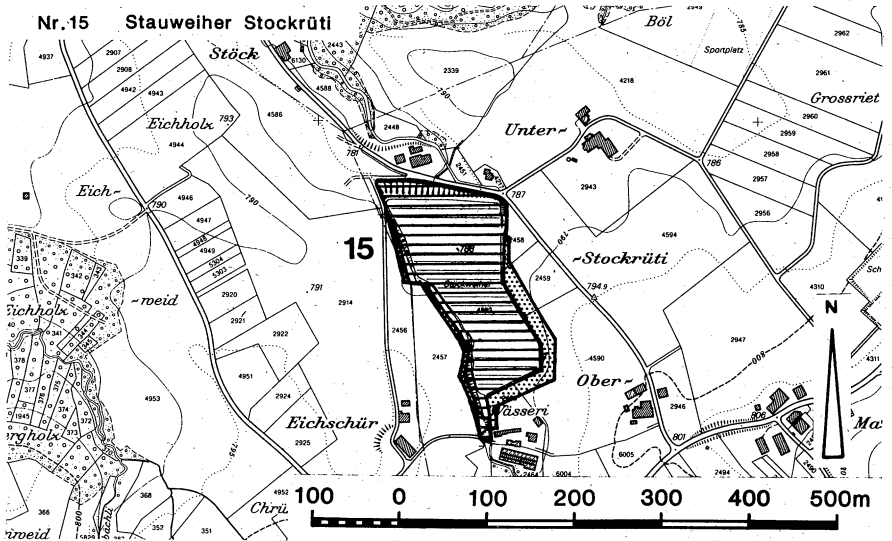
Mst. 1:5000



Nr. 10 Hüttenried



Nr. 15 Stauweiher Stockrüti



# **Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Bäretswil**

(vom 4. Juli 1991)

*Die Direktion der öffentlichen Bauten,*

gestützt auf Art.18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

*erlässt folgende Verordnung:*

1. Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt:

Schutzobjekte

Objekt Nr. Name

- |    |                                     |
|----|-------------------------------------|
| 2  | Grabenriet und Grossriet            |
| 4  | Wappenswiler Ried                   |
| 5  | Mülichramweiher                     |
| 6  | Ried und Weiher bei Hofschür        |
| 7  | Ried nordwestlich Laupetswil        |
| 8  | Riede bei Bräch                     |
| 9  | Wissenbachried                      |
| 10 | Hüttenried                          |
| 11 | Näppenacherried Nord (Zizenriet)    |
| 14 | Riedwiese südlich Schürli           |
| 15 | Stauweiher Stockrüti                |
| 16 | Trockenstandort Rosinli Ost         |
| 17 | Trockenstandort Neuegg              |
| 18 | Teich bei Station Neuthal           |
| 19 | Ried beim Bürgweidli                |
| 20 | Trockenstandort Ruine Greifenberg   |
| 21 | Ried im Guetsbüel                   |
| 22 | Hangried Chli Bäretswil             |
| 23 | Trockenstandort Rellsten            |
| 24 | Riede bei Weid                      |
| 25 | Riede und Trockenstandort Ghöch     |
| 26 | Trockenstandort Rüetschwil          |
| 27 | Riede und Trockenstandort Ghöchweid |

Die Objekte, insgesamt 15 Feuchtgebiete, 4 Weiher und 7 Trockenstandorte, weisen verschiedene Wasserpflanzenbestände, Schilf- und Hochstaudenfluren, Gross- und Kleinseggenriede, Pfeifengraswiesen, Halbtrockenrasen, Trockenrasen (Magerwiesen) sowie Ufergehölze und Hecken mit vielen seltenen und geschützten Pflanzen und Tieren auf.

Schutzzonen

2. Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert:

Zone I	Naturschutzzone
Zone II A und II D	Naturschutzumgebungszonen
Zone IV	Waldschutzzone

Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan Massstab 1:5000 sowie den Detailplänen Massstab 1:1000 ersichtlich, welche Bestandteile dieser Verordnung sind. Die Grenzen der Naturschutzzone I werden mit Markierungspfosten verpflockt.

Schutzziel

3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerete Erhaltung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.

Zone I

#### *Zone I Naturschutzzone*

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Zonen II A  
und II D

#### *Zonen II A und II D Naturschutzumgebungszonen*

Die Naturschutzumgebungszonen dienen der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Zone IV

#### *Zone IV Waldschutzzone*

Die Waldschutzzone dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung standortgemässer Waldgesellschaften, schutzwürdiger Waldformen und -typen sowie stufig aufgebauten, busch- und artenreicher Waldränder. Angrenzend an Feuchtgebiete und Trockenstandorte vervollständigen und verbinden sie grössere zusammenhängende Lebensräume.

4. In den *Naturschutzgebieten* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten. Schutzanordnungen

Die Waldbewirtschaftung bedarf der forstamtlichen Bewilligung.

Insbesondere sind verboten:

4.1 In der *Naturschutzzone I*

Zone I

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als zur Erhaltung nötig;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer ausserhalb von fest eingerichteten und bezeichneten Stellen
- das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten in der Zeit vom 15. März bis 1. September, ausser auf markierten Wegen und im Wald;
- das Entleeren der Weiher in der Zeit vom 20. Februar bis 1. Oktober;
- das Baden, ausser von dafür ausgeschiedenen und bezeichneten Stellen;

- das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben.

## Zone II A

4.2 In der *Naturschutzumgebungszone II A*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinezwang).

## Zone II D

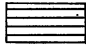



4.3 In der *Naturschutzumgebungszone II D*

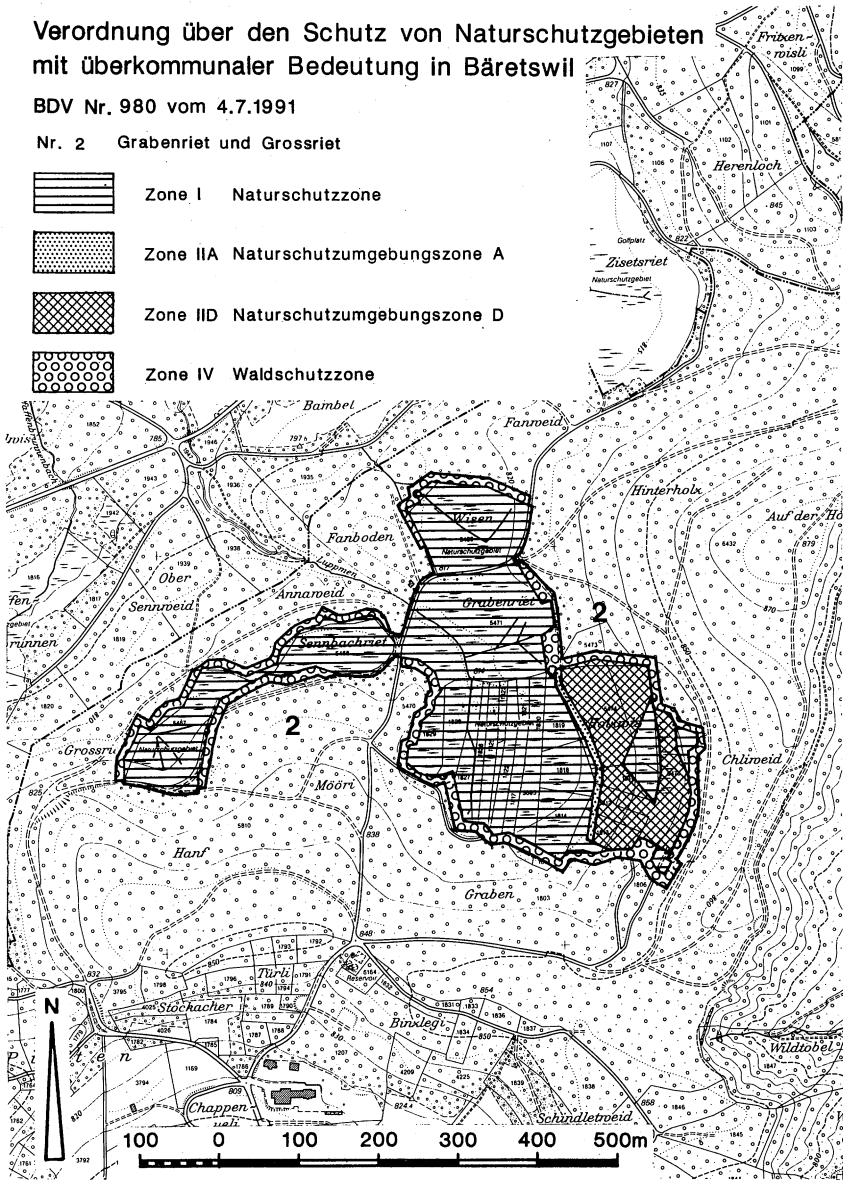
- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen, ausgenommen das Düngen mit Mist (ohne Zusätze);
- das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Weide, Streue- oder Dauerwiese;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;

# Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Bäretswil

BDV Nr. 980 vom 4.7.1991

## Nr. 2 Grabenriet und Grossriet

-  Zone I Naturschutzzone
-  Zone IIA Naturschutzumgebungszone A
-  Zone IID Naturschutzumgebungszone D
-  Zone IV Waldschutzzone





Nr. 4 Wappenswiler Ried

Nr. 15 Stauweiher Stockrüti



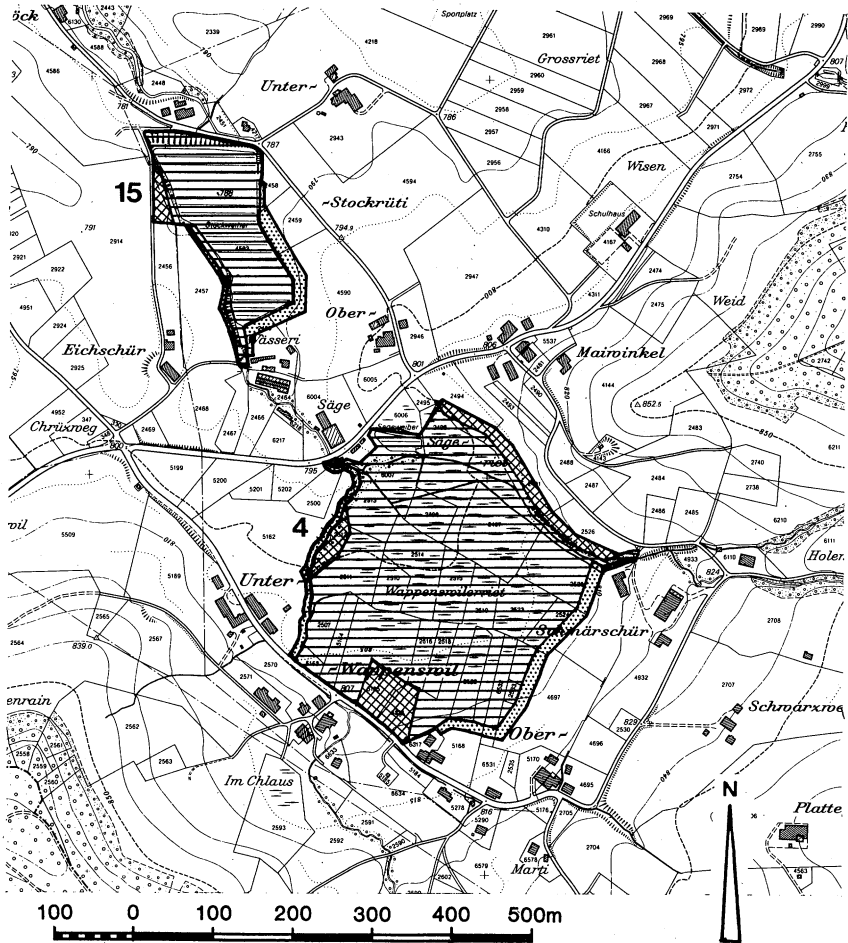
Zone I Naturschutzzone



Zone IIA Naturschutzumgebungszone A



Zone IID Naturschutzumgebungszone D



- Nr. 5 Mülchrämweiher  
 Nr. 6 Ried und Weiher bei Hofschür  
 Nr. 18 Teich bei Station Neuthal



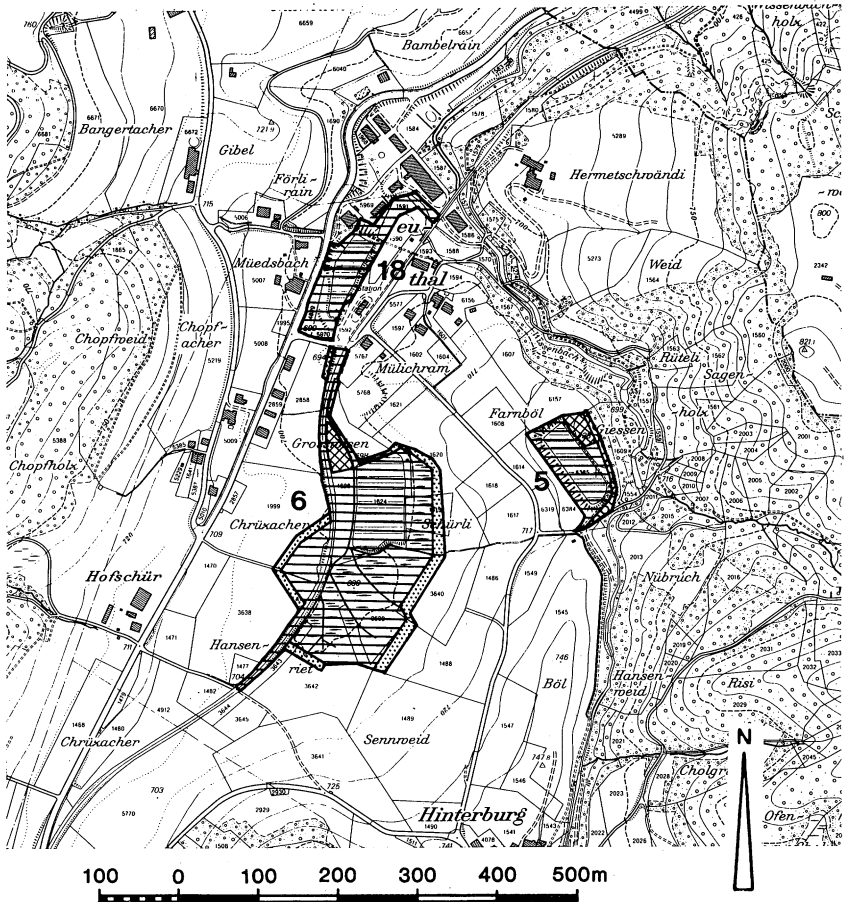
Zone I Naturschutzzone



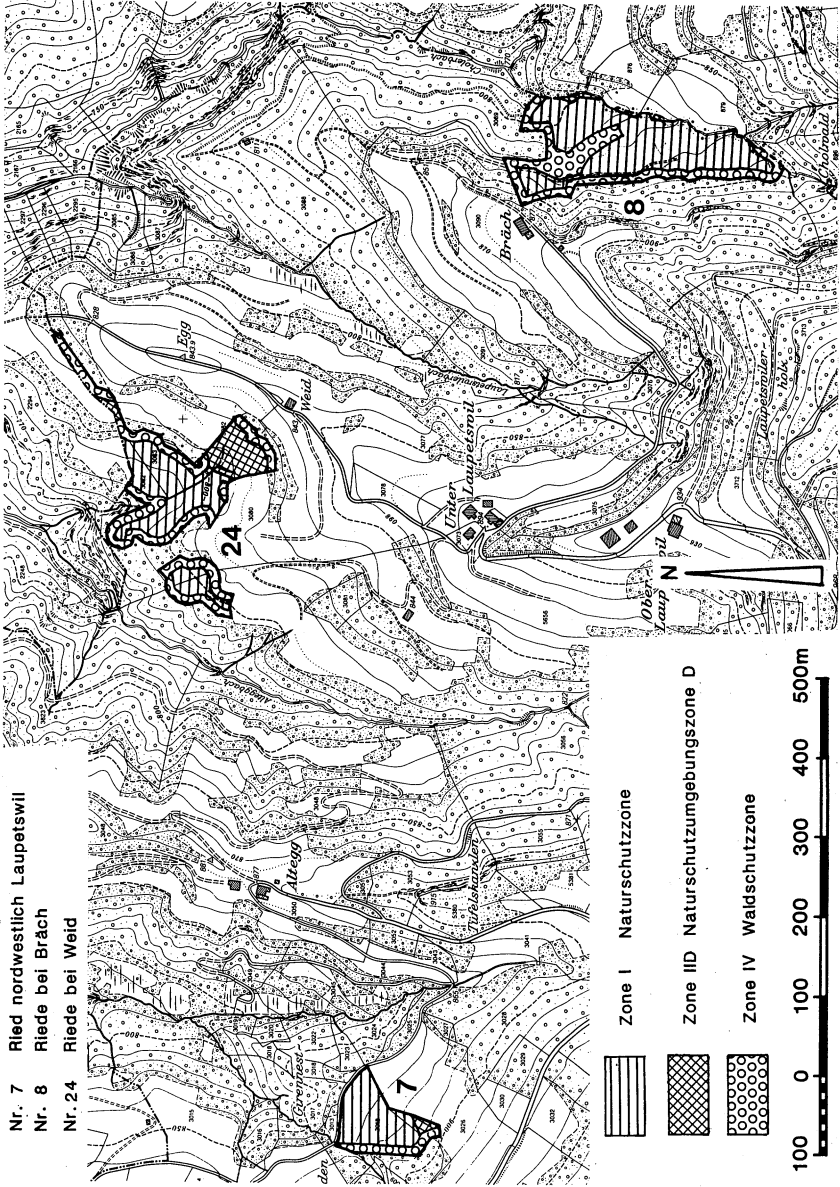
Zone IIA Naturschutzumgebungszone A



Zone IID Naturschutzumgebungszone D



- Nr. 7 Ried nordwestlich Laupetswil
- Nr. 8 Riede bei Bräch
- Nr. 24 Riede bei Weid



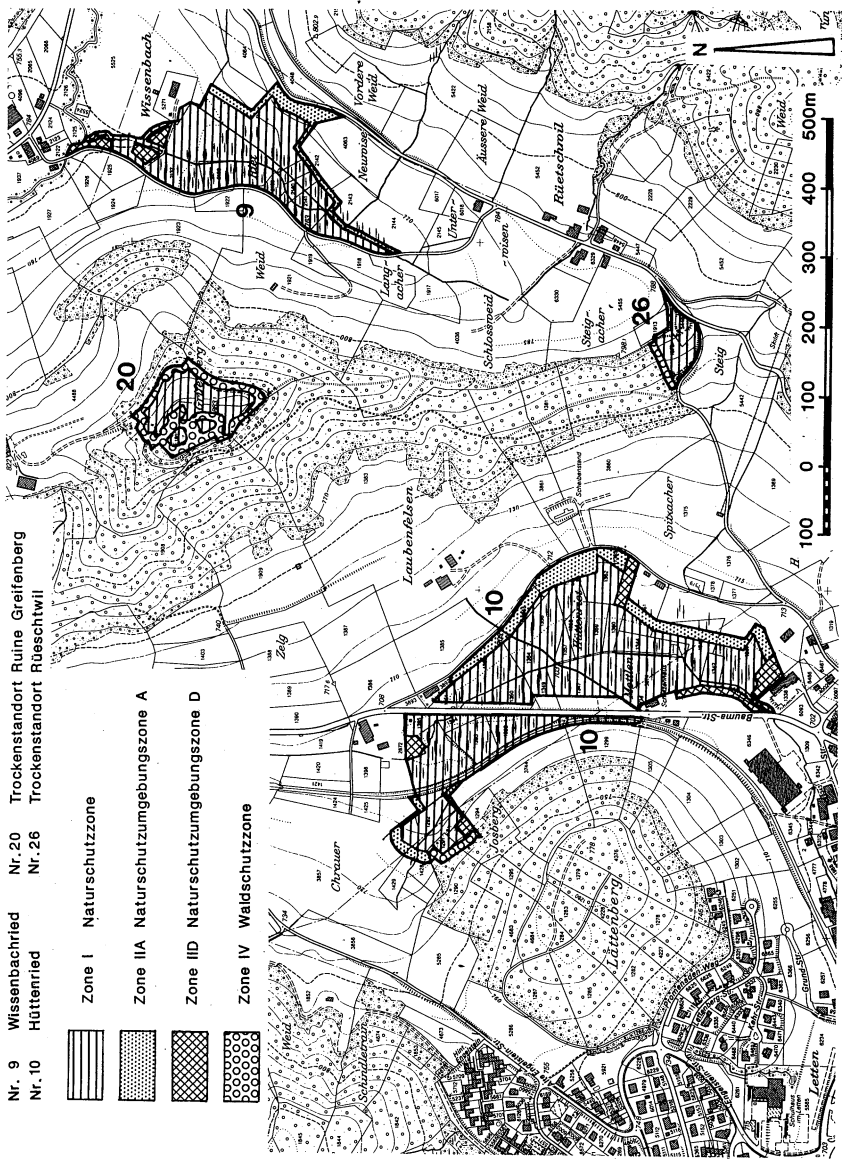
- Nr. 9 Wissenbachried
- Nr. 10 Hüttenried
- Nr. 20 Trockenstandort Ruine Greifenberg
- Nr. 26 Trockenstandort Rüschtwil

Zone I Naturschutzzone




Zone II A Naturschutzumgebungszone A

Zone II D Naturschutzumgebungszone D

Zone IV Waldschutzzone

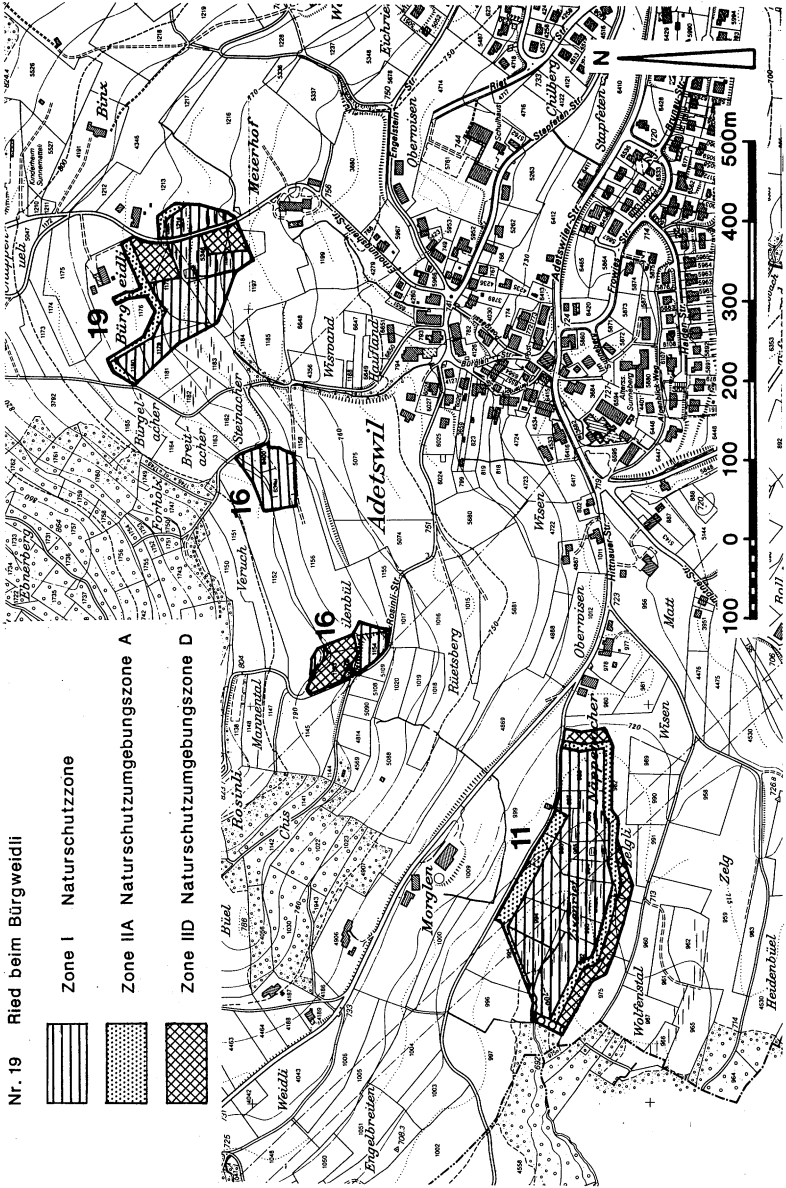


- Nr. 11 Nuppenacherried Nord (Zizennriet)
- Nr. 16 Trockenstandort Rosimili Ost
- Nr. 19 Ried beim Bürgweidli

-  Zone I Naturschutzzone
-  Zone IIa Naturschutzumgebungszone A
-  Zone IIb Naturschutzumgebungszone D



Zone IV Waldschutzzone



Nr. 14 Riedwiese südlich Schürli

Nr. 17 Trockenstandort Neuegg



Zone I Naturschutzzone



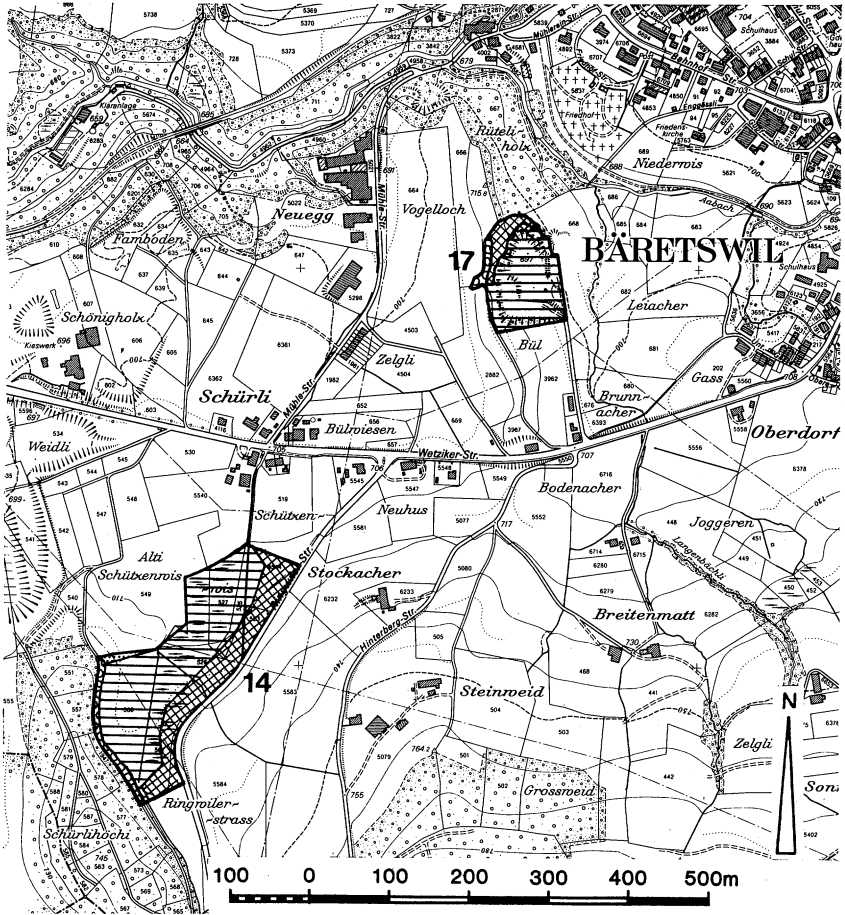
Zone IIA Naturschutzumgebungszone A

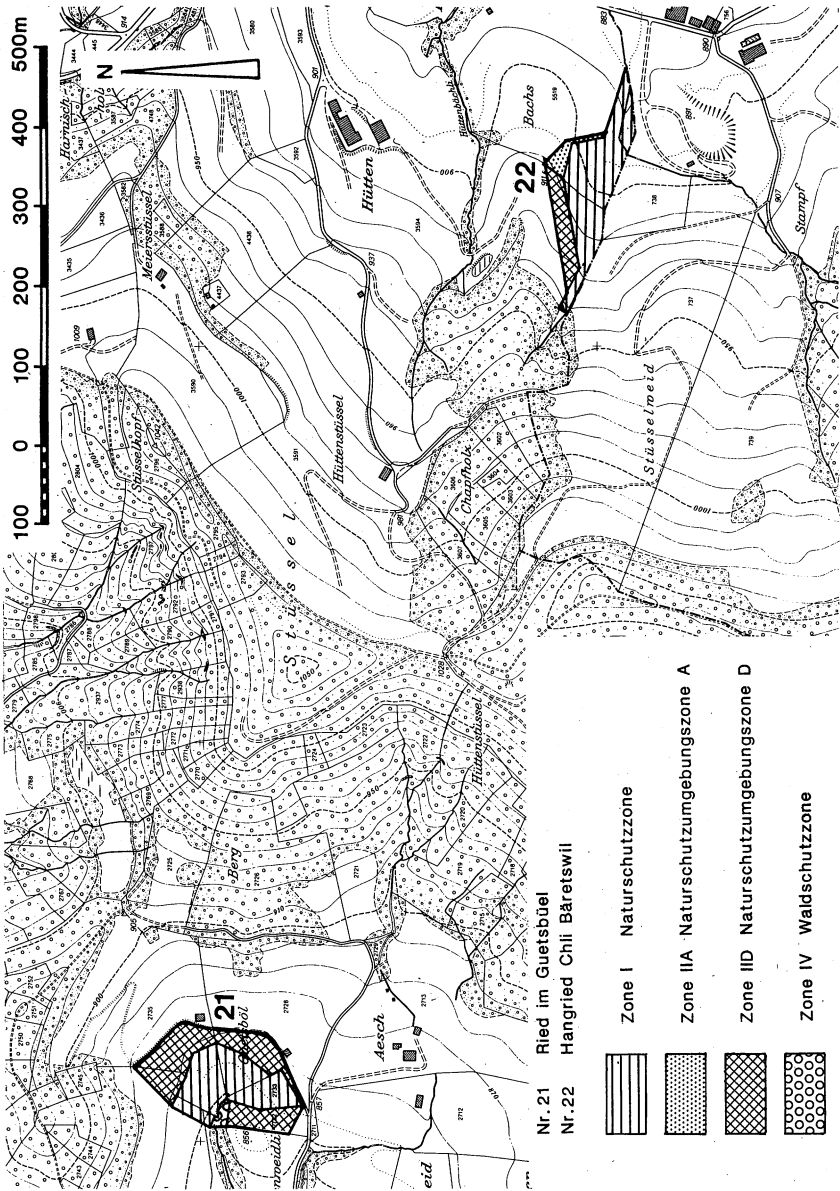


Zone IID Naturschutzumgebungszone D



Zone IV Waldschutzzone





- Nr. 23 Trockenstandort Rellsten Nr.25 Riede und Trockenstandort Ghöch  
 Nr.27 Riede und Trockenstandort Ghöchweid



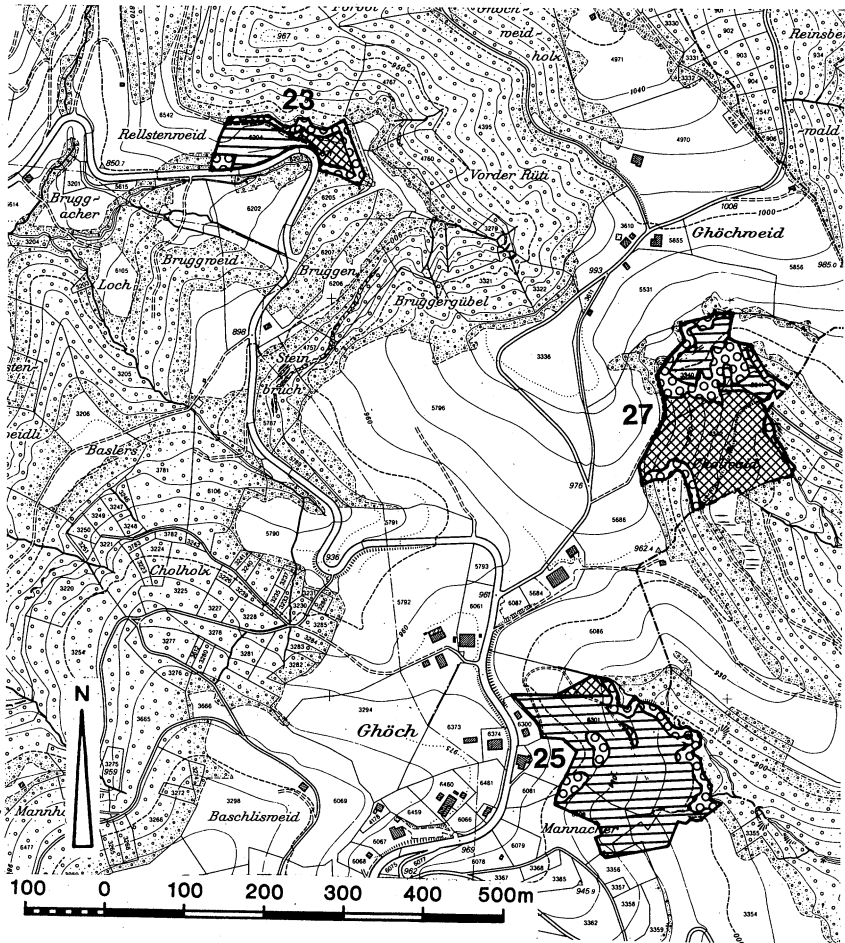
Zone I Naturschutzzone



Zone IID Naturschutzumgebungszone D



Zone IV Waldschutzzone





- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen;
- das Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

## Zone IV

4.4 In der *Waldschutzzone IV*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen;
- das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

Unterhalt,  
Pflege

5. Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 5.1 Die Riedwiesen sind in der Regel jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen.
- 5.2 Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.

- 5.3 In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen/nutzen und das Schnittgut wegzuführen.
- 5.4 Hecken, Ufergehölze und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.
- 5.5 Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern. Beim Waldrand ist ein stufiger Aufbau anzustreben.
6. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten. Ausnahme-  
regelung
7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet. Straf-  
bestimmungen
8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Inkrafttreten
9. Gegen diese Verordnung kann innert 20 Tagen ab Veröffentlichung schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Rechtsmittel

Zürich, den 4. Juli 1991

Direktion der öffentlichen Bauten  
des Kantons Zürich  
Hofmann